



KINDER- UND JUGENDANWALTSCHAFT

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft wurde im Jahr 2009 zum Schutz der Rechte und Interessen der in Südtirol lebenden Minderjährigen unabhängig von der Staatsbürgerschaft errichtet.

Alle Leistungen der Kinder- und Jugendanwaltschaft sind kostenlos.

Stand: April 2024



TEAM

Wir sind ein multidisziplinäres Team, das sich für den Schutz der Rechte von Kindern und Jugendlichen einsetzt.

Daniela Höller

Kinder- und Jugendanwältin

Mehr Informationen über das Team und weitere Broschüren findet ihr hier:



Team



Broschüren

Kontakte

Cavourstraße 23/c | 39100 BZ

info@kinder-jugendanwaltschaft-bz.org

www.kinder-jugendanwaltschaft-bz.org

+39 0471 946 050 **+39 331 173 8847**
nur Nachrichten

@kinder_jugendanwaltschaft_bz

@kijagaia



Informationen Minderjährige und Reisen

KIJA | Kinder- und Jugend- anwaltschaft



Kinder- und Jugendanwaltschaft
Garante per l'infanzia e l'adolescenza
Garant per la nfanzia y l'adolescenza



Kinder- und Jugendanwaltschaft
Garante per l'infanzia e l'adolescenza
Garant per la nfanzia y l'adolescenza

ÜBERBLICK

Mit dieser Broschüre möchten wir dir erklären, ab wann man als minderjährige Person alleine verreisen darf und was dabei zu beachten ist.

RECHTLICHE ASPEKTE

Gesetzliche Bestimmungen:

Art. 2047 und 2048 Zivilgesetzbuch: Schadenszufügung durch einen Unfähigen; Haftung

Art. 318 Zivilgesetzbuch: Verlassen des Elternhauses

Art. 591 Strafgesetzbuch: Verlassen minderjähriger Personen

Art. 14 Gesetz Nr. 1185/1967: Ordentliche Reisepässe

Eltern sind für ihre minderjährigen Kinder **verantwortlich** und haften uU für Schäden, die durch die Kinder verursacht werden. Um die **Aufsichtspflicht** angemessen wahrnehmen zu können, ist es Kindern grundsätzlich bis zur Volljährigkeit nicht erlaubt, das Elternhaus ohne Erlaubnis der Eltern oder der Erziehungsverantwortlichen zu verlassen. Auf der anderen Seite haften Erziehungsverantwortliche auch, wenn sie Personen, welche noch nicht 14 Jahre alt sind, im Stich lassen beziehungsweise ihrer Aufsichtspflicht nicht nachkommen. Aus diesen Regelungen und aus dem Artikel 14 des Gesetzes Nr. 1185/1967 ergibt sich, dass Minderjährige **unter 14 Jahren nicht unbegleitet reisen** dürfen. Je nach Alter und Reiseziel gibt es unterschiedliche Regelungen, welche in der Folge näher erklärt werden.



GRUNDSÄTZLICHES

Für Reisen innerhalb von *Italien* ist ein **Personalausweis** ausreichend. Für Reisen *innerhalb der EU* ist bei Minderjährigen ein **Personalausweis** oder ein **Reisepass** mit Gültigkeit für die Ausreise notwendig. Für Reisen *außerhalb der EU* bedarf es eines **Reisepasses** mit Gültigkeit für die Ausreise.

MINDERJÄHRIGE UNTER 14

Reisen innerhalb von ITALIEN und im AUSLAND

Kinder unter 14 Jahren müssen immer von einer volljährigen Person begleitet werden.

Die Eltern, ein Erziehungsverantwortlicher, eine dritte natürliche Person oder juristische Person, beispielsweise ein Transportunternehmen, können die „**Begleitperson**“ sein.

Im Falle einer dritten Person, ist eine Begleiterklärung („**Reisevollmacht**“) erforderlich, welche von der Quästur nach entsprechendem Antrag ausgestellt wird und bei der Reise mitgeführt werden muss. Diese Vollmacht ist für eine Reise gültig.

MINDERJÄHRIGE 14 - 18

Reisen innerhalb von ITALIEN und im AUSLAND

Jugendliche, die mindestens 14 Jahre alt sind, **dürfen allein reisen**.



WEITERE HINWEISE

Da Minderjährige noch **nicht voll handlungsfähig** sind, können sie auch keinen Vertrag mit Beherbergungsbetrieben abschließen. Beim Verreisen stellt sich also die Frage, wie die **Übernachtung** geplant wird.

Es ist möglich, in Hotels oder ähnlichen Einrichtungen zu übernachten, sofern man von einer volljährigen Person begleitet wird, welche zuvor eine **schriftliche Erlaubnis** von den Eltern oder Erziehungsverantwortlichen erhalten hat. Manche Beherbergungsbetriebe stellen auf ihren Websites entsprechende **Vordrucke** für die Erlaubnis für die volljährige Begleitperson zur Verfügung.

Es ist ratsam die Einrichtung, wo man übernachtet, anzurufen und sich über die Regeln zu informieren.

Weiters sollte man sich bei den **Transportunternehmen**, welche man bei der Reise beansprucht, erkundigen, welche Regelungen diese für Minderjährige vorsehen. Diese können nämlich untereinander stark voneinander abweichen.